

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Tiergesundheit

Stand: März 2016

Newcastle Krankheit: Massnahmen im Seuchenfall

Im Seuchenfall verhängt der/die Kantonstierarzt/ärztin die einfache Sperre 2. Grades über den verseuchten Bestand. Gestützt auf die Artikel 70, 85 und 123 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gelten für den gesperrten Betrieb folgende seuchenpolizeiliche Vorschriften:

- Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel müssen in ihren Stallungen eingesperrt werden. Die Tiere sowie deren Bruteier und daraus geschlüpfte Küken dürfen den gesperrten Betrieb nicht verlassen.
- Die Abgabe der unter Sperre stehenden Tiere zur direkten Schlachtung ist nur mit Bewilligung des/der Kantonstierarztes/ärztin gestattet.
- Im gesperrten Betrieb umgestandene Tiere dürfen nur unter Aufsicht des/der amtlichen Tierarztes/ärztin entsorgt werden.
- Das Einstellen von Tieren aller Art ist verboten.
- Der Zutritt zu den eingesperrten Tieren ist nur den seuchenpolizeilichen Organen und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet.
- Der Besuch von anderen Ställen sowie Geflügel- und Vogelausstellungen durch Bewohner des gesperrten Betriebes ist untersagt.
- Das Verbringen von Eiern und Geflügelfleisch und das Ausbringen von Mist aus dem gesperrten Bestand sind verboten.